

Merkblatt eisenbahnrechtliche Zustimmung der VBZ im Verfahren nach kantonalem PBG

1. Hintergrund

Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (Nebenanlagen), darf die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Eisenbahnunternehmung bewilligen, wenn die Nebenanlage Bahngrundstücke beansprucht, an solche angrenzt oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte (Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes, EBG, SR 742.101). **Es ist Sache der Bauherrschaft, bei der entsprechenden Bahnunternehmung deren Zustimmung zum Bauprojekt einzuholen. Diese Zustimmungserklärung ist von der Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchunterlagen der städtischen Baubehörde einzureichen.**

Die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) betreiben in der Stadt Zürich diverse Tram- und Trolleybuslinien. Diese benötigen verschiedene Infrastruktureinrichtungen. Dazu gehören unter anderem Gleisanlagen, Fahrleitungen mit dem Tragwerk sowie Masten und Haltestelleneinrichtungen wie Wartehallen.

Sind im Umfeld eines Bauprojekts Gleisanlagen, Fahrleitungen mit dem Tragwerk sowie Masten vorhanden oder sind sie vom Projekt direkt betroffen (vorübergehender oder definitiver Anpassungsbedarf), ist von der Bauherrschaft zwingend im Vorfeld die Zustimmung der VBZ gemäss Art. 18m EBG einzuholen und mit dem Baugesuch bei der Baubehörde einzureichen.

2. Vorgehen

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den VBZ

Sind im Umfeld eines Bauprojekts Anlagen der VBZ vorhanden, ist die Bauherrschaft gehalten, frühzeitig mit den VBZ Kontakt aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob gemäss Beurteilung der Bauherrschaft für das Vorhaben eine Anpassung an den VBZ-Anlagen erforderlich ist oder nicht. Typische Situationen, in denen eine Zustimmung gemäss Art. 18m EBG und damit eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwingend ist, sind im Anhang beispielhaft dargestellt.

Kontakt: Infrastruktur.Dienstleistungen@vbz.ch

Einreichung von Planunterlagen

Den VBZ sind die Planunterlagen des Bauvorhabens einzureichen. Bei deren Erstellung sind zwingend die Bestandsdaten aus dem GIS der Stadt Zürich einzubeziehen. Die bestehenden Anlagen der VBZ, wie Mauerbolzen, Fahrleitungsmasten, Haltestellenanlagen etc. sind in den Plänen der Bauherrschaft darzustellen. Des Weiteren sind geplante Baumpflanzungen, die sich im Bereich von bestehenden Fahrleitungsanlagen, Mauerbolzen oder Fahrleitungsmasten befinden, abzubilden.

Prüfung und Zustimmung der VBZ

Die VBZ wird die Unterlagen prüfen und beurteilen,

- ob die schriftliche Zustimmung gemäss Art. 18m EBG direkt erteilt werden kann (allenfalls mit Auflagen); die Bauherrschaft kann diese Zustimmungserklärung dann mit dem Baugesuch und ihrer eigenen Zustimmung zu den Auflagen der VBZ einreichen.
- oder ob Anpassungen an den VBZ-Anlagen erforderlich sind, die vorab zu projektieren sind.

Sofern Anpassungen an den VBZ-Anlagen zwingend sind: Sowohl Provisorien während der Bauphase als auch ein veränderter Endzustand von Fahrleitungsanlagen, Haltestellen oder anderen Anlagen der VBZ werden in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft geplant und mit dem Bauprojekt koordiniert. Die Anpassungen an den VBZ-Anlagen werden in die Baugesuchsunterlagen der Bauherrschaft aufgenommen. Gestützt auf diese ergänzten Planunterlagen erteilen die VBZ die schriftliche Zustimmung nach Art. 18m EBG, die dann von der Bauherrschaft mit dem Baugesuch und ihrer eigenen Zustimmung zu allfälligen Auflagen der VBZ eingereicht werden kann.

Bewilligung durch die Baubehörde

Die in die Gesuchsunterlagen aufgenommenen Anpassungen an den VBZ-Anlagen werden zusammen mit dem Bauvorhaben der Bauherrschaft bewilligt. Ein nachgelagertes zeitaufwändiges Bewilligungsverfahren nach Eisenbahngesetz (Plangenehmigungsverfahren) entfällt.

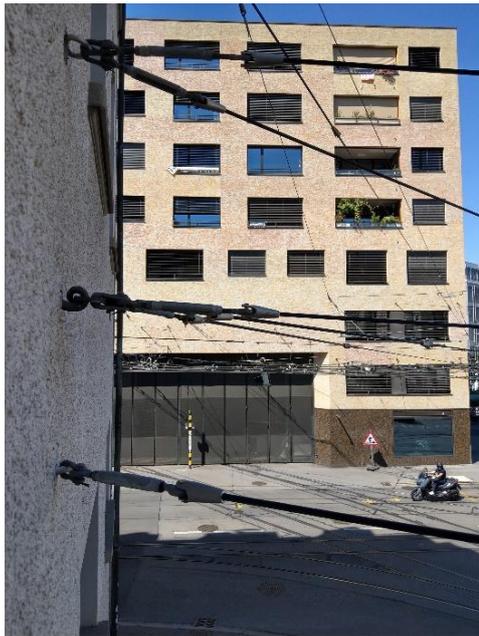
3. Folgen mangelnder Kontaktaufnahme / Mitwirkung oder fehlender Einigung

Kommt die Bauherrschaft oder deren Vertretung einer vorzeitigen Kontaktaufnahme oder der Mitwirkungspflicht bei der Projektierung von Anpassungen an den VBZ-Anlagen (Gleisanlagen, Fahrleitungen mit dem Tragwerk sowie Masten) nicht nach, kann dies zu grösseren Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren führen. Die Baubehörde wird das Verfahren solange sistieren, bis die Zustimmung der VBZ gemäss Art. 18m Abs. 1 EBG vorliegt. Kann zwischen der Bauherrschaft und den VBZ keine Einigung über die erforderlichen Anpassungen oder Auflagen erzielt werden, überweist die Baubehörde die Angelegenheit dem Bundesamt für Verkehr (Art. 18m Abs. 2 lit. a EBG).

Anhang

Beispiele Betroffenheit VBZ-Anlagen

- a) Bauvorhaben betreffend Gebäude, an denen Mauerhaken der Fahrleitungsaufhängungen befestigt sind.



b) Bauvorhaben auf Grundstücken, in dessen Bereich oder nahe der Parzellengrenze Fahrleitungsmasten stehen.



c) Bauvorhaben in der Nähe von Fahrleitungsmasten mit Einspeisepunkten



d) Bauvorhaben in der Nähe von Gleisanlagen

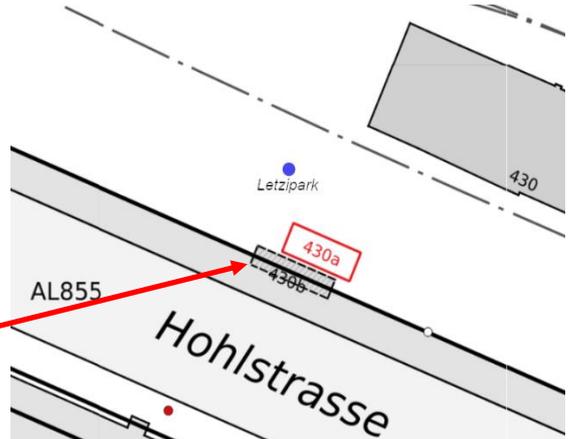


Beispiel Baugrube Franklinterm / Foto Beat Bühler, Zürich

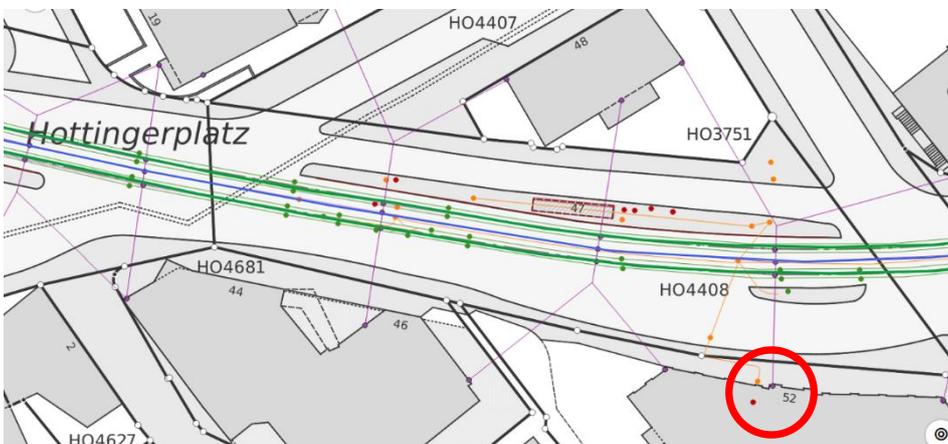


Beispiel Bauarbeiten Haus zum Falken

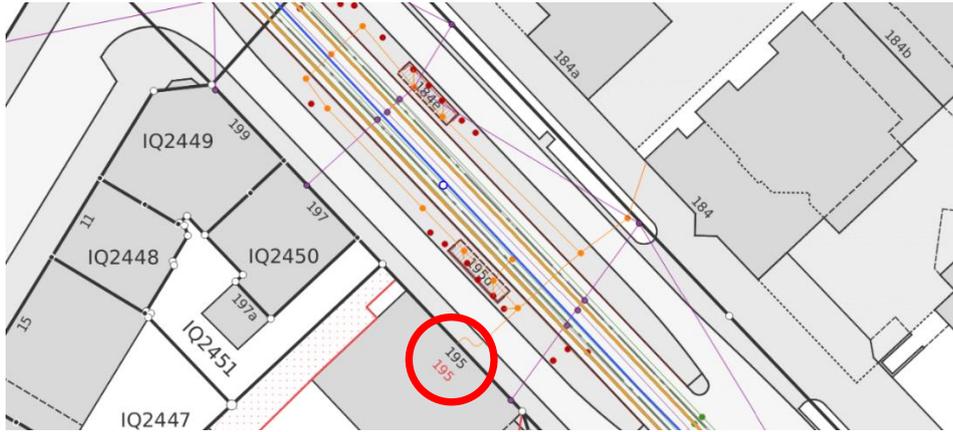
- e) **Bauvorhaben auf Grundstücken mit Haltestellenanlagen (Wetterschutzeinrichtung, Billettautomaten, Sicherungspfosten, Infoständer) oder wo diese Anlagen unmittelbar an Parzellengrenzen, Baugruben, Bauzäunen liegen bzw. neu zu liegen kommen.**



- f) **Bauvorhaben an Gebäuden, in denen Hausanschlusskästen oder andere Anlagen der VBZ bestehen.**



Beispiel Hottingerstrasse 52 / Auszug TAZ-GIS

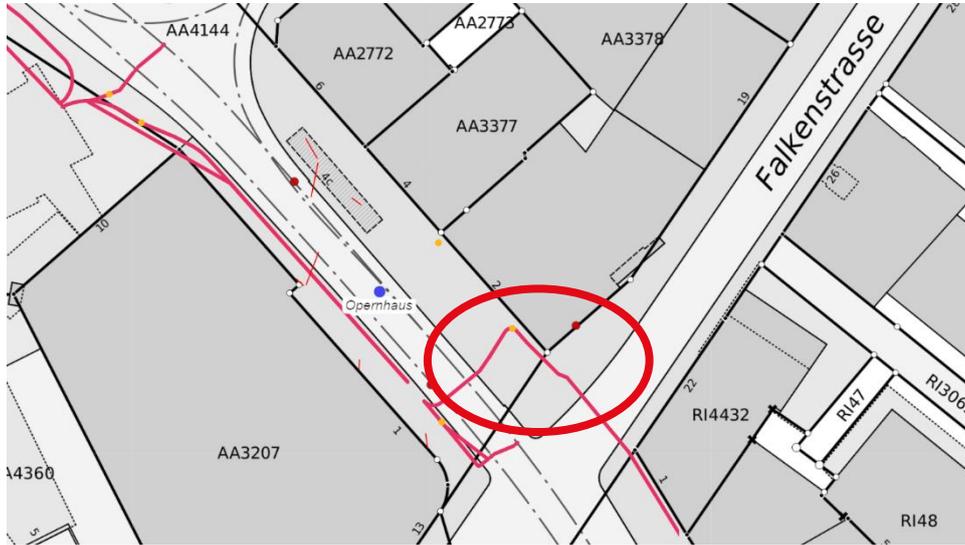


Beispiel Limmattalstrasse 195 / Auszug TAZ-GIS

g) Geplante Bepflanzungen (an Fassaden oder Bäume) nahe Fahrleitungsanlagen (Mauerbolzen oder Masten)



h) Lage von 600 V - Kabelanlagen nahe der Parzellengrenze zum Bauvorhaben



Beispiel Seefeldstrasse/Falkenstrasse / Auszug VBZ-GIS, googlemaps